

4557



38-F-349

Handel.

Abdruck

aus der

Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung

Verantwortliche Redakteure:

Dr. Edward Comont
in Wien.

Dr. Carl Schreiber
in Wien.

Verlag der Manzchen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.



Das Aufgriffsrecht des Ehegatten nach der neuen Bauernerbfolge in Böhmen.*)

Ein Beitrag zur Erläuterung des § 6, Abs. 3 und § 14 des Gesetzes vom 7. August 1908, LGBL. Nr. 68.

Von Dr. Alois Cerman, Bezirksrichter und Gerichtsvorsteher in Kamenitz a. B.

Vor Erlassung des neuen Landesgesetzes vom 7. August 1908, LGBL. Nr. 68, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungs-vorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe) kam der überlebende Ehegatte in die Lage, den Bauernhof des Erblassers übernehmen zu können, in folgenden Fällen:

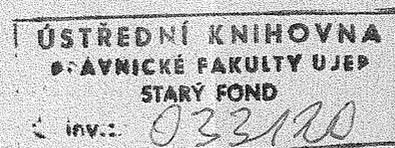
1. als durch Testament oder Erbvertrag berufener Erbe des Erblassers (also infolge der Willensäußerung des bisherigen Bauerngutsbesitzers);
2. bei der Intestatserbfolge:
 - a) auf Grund des Erbübereinkommens mit denjenigen Erben, denen der Hof zur Gänze oder teilweise (mit dem überlebenden Ehegatten gemeinschaftlich) zufallen sollte;
 - b) auf Grund des Gesetzes, wenn der Erblasser keine Blutsverwandte bis zur sechsten Parentel hinterlassen hat (§ 759 ABGB.) oder dieselben des Erbrechtes infolge gesetzlicher Erbsunfähigkeit oder durch Erbverzicht verlustig wurden.

In allen diesen Fällen war es unentscheidend, ob der Erblasser der ausschließliche Eigentümer des Gutes war oder sich mit dem überlebenden Ehegatten in einem Miteigentumsverhältnisse zu dem Hofe befand.

Anderes gestaltet sich die Rechtslage des überlebenden Ehegatten nach dem neuen Landesgesetze.

Treffen die persönlichen (§ 6, Abs. 4), die sachlichen (§ 1) und die erbrechtlichen (§ 3, Abs. 2) Voraussetzungen der besonderen Bauernerbfolge zu, ist vor allem zu unterscheiden:

*) Dieser Aufsatz ist eine gründliche Umarbeitung des Kapitels IV der in böhmischer Sprache im Selbstverlage des Autors erschienenen Monographie „Die besondere Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter nach dem Gesetze vom 7. August 1908, LGBL. S. 58.“ (In eigener Kommission, 2 K.)



I. war der Erblasser der Alleineigentümer des Hofes;

II. befand er sich in einem anderen Eigentumsverhältnisse zu demselben.

ad I. Nur in diesem Falle kommt die neue Erbfolge zur unbeschränkten Anwendung, mag die testamentarische, die vertragsmäßige oder die gesetzliche Erbfolge platzgreifen, vorausgesetzt, daß die ob-erwähnten Prämissen (§ 6, Abs. 4, §§ 1 und 3, Abs. 2), darunter insbesondere die Konkurrenz der Noterben oder Legatäre zutreffen.

In letzterer Beziehung (Konkurrenz) vergleiche den ersten Absatz des § 5 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1909, Z. 3 des Verordnungsblattes des Justizministeriums (Vollzugsvorschrift zu dem neuen Landesgesetze).

Im Falle der Intestaterbfolge läßt das Gesetz (§ 6, Abs. 3) die Anwendbarkeit der neuen Erbfolge zu und beruft den überlebenden Ehegatten zur Hofübernahme unter der weiteren Voraussetzung:

1. daß die Ehe nicht gerichtlich geschieden war,
2. daß die Nachkommen des Erblassers den Hof nicht übernehmen (das Gesetz sagt unrichtig „sind keine Nachkommen des Erblassers vorhanden“, was jedenfalls nur einen engen Kreis der Anwendungsfälle erschöpft).

Zur Übernahme des Hofes durch die Nachkommenschaft des Erblassers (bei der Intestaterbfolge) kommt es jedoch nicht:

- a) wenn keine Nachkommen vorhanden sind,
- b) die Nachkommenschaft mittels Erbübereinkommens dem Ehegatten die Übernahme des Hofes freistellt,
- c) die Nachkommenschaft von der Übernahme des Hofes gemäß § 6, Abs. 4a—e ausgeschlossen ist.

Hierbei wäre noch hervorzuheben, daß das Aufgriffsrecht des überlebenden Ehegatten demjenigen der Ascendenten und der Seitenverwandten vorangeht (§ 6, Abs. 1), was bezüglich des gesetzlichen Erbrechtes nicht der Fall ist (§§ 731—756 ABGB.).

Im Falle des § 759 ABGB., wo die ganze Erbschaft dem überlebenden Ehegatten zufällt, da weder ein Verwandter des Erblassers in den nächsten sechs Linien, noch ein anderer aus den in §§ 752—756 berufenen Erben vorhanden ist, erfolgt die Hofübernahme nach dem neuen Gesetze — nicht, da keine Konkurrenz vorliegt und ist somit ein solcher Nachlaß in den Formen der gemeinen Erbfolge abzuhandeln.

ad II. War der Erblasser ein bloßer Miteigentümer des Hofes mittlerer Größe, so findet die neue Erbfolge im vollen Umfange nie statt, also insbesondere auch in jenen Fällen nicht, wo der überlebende Ehegatte zu dem erledigten Hofanteile durch

Testament oder Erbvertrag berufen wird, wenngleich er selber Eigentümer des nichterledigten Hofanteiles wäre.

Aus Utilitätsgründen (damit der Hof in einziger Hand kommassiert werde) läßt das Gesetz diesfalls eine Ausnahme zu, wenn Ehegatten zu je einer Hälfte Miteigentümer des Hofes waren und durch die Übernahme der erledigten Hälfte durch den überlebenden Ehegatten die Rechte Dritter nicht geschmälert erscheinen:

1. Soll nämlich die erledigte Hälfte des Hofes auf Grund des Testaments oder Erbvertrages keiner anderen Person zufallen, ist keine Nachkommenschaft des Erblassers vorhanden und war der überlebende Teil nicht aus seinem Verschulden geschieden (§ 14, Abs. 1 und 2) — darf der andere überlebende Teil jene Hälfte nach Maßgabe der §§ 8 und 10 des neuen Gesetzes übernehmen.
2. Auch dann, wenn in dem Falle 1 Kinder des Erblassers vorhanden sind, kann das Vormundschaftsgericht aus triftigen Gründen — z. B. der Nachlaß ist überschuldet, die Kinder zur Hofübernahme unfähig — genehmigen, daß statt der Nachkommenschaft der überlebende Ehegatte die erledigte Quote des Hofes unter Anwendung der §§ 8 und 10 des neuen Gesetzes übernehme, vorausgesetzt, daß dies nicht gegen die feinerzeit geschlossenen Ehepakte oder sonstige Verfügungen verstößt (§ 14, Abs. 3).

Dies ist jedoch nicht zu bewilligen, wenn die überlebende Witwe sich in einem noch heiratsfähigen Alter befindet.

In beiden Fällen (1 und 2) ist unentscheidend, ob die erledigte Quote oder der ganze Hof das gesetzliche Minimalausmaß (5 h Flächenmaß und 100 Kronen Katastralreinertragnis) ausweisen.

Das dem überlebenden Teile gemäß §§ 8 und 10 des neuen Gesetzes eingeräumte Aufgriffsrecht auf den erledigten Hofanteil ist nach dem Gesagten also ausgeschlossen und es findet die gemeine Erbfolge statt:

- a) wenn die Hofsmiteigentümer keine Ehegatten sind oder der überlebende Teil aus eigenem Verschulden geschieden war;
- b) wenn die minderjährige Nachkommenschaft des Erblassers die erledigte Quote des Hofes mit Erfolg übernehmen und zu bewirtschaften imstande ist, weshalb das Vormundschaftsgericht das Übernahmeansuchen des überlebenden Ehegatten abweist oder der letztere im Falle des § 14, Abs. 2 und 3 das Aufgriffsrecht nicht ausübt*);

*) Anmerkung des Autors: Dürfte in dem zuletzt erwähnten Falle — Verzicht des Ehegatten auf das Aufgriffsrecht — das neue Gesetz zugunsten der Nachkommenschaft (§ 14, Abs. 3) nicht zur Anwendung kommen, wenn die erledigte Quote des Gutes an und für sich das gesetzliche Minimalausmaß (5 ha und 100 K. Katastralreinertragnis) ausweist? Diese Frage sollte bejaht

c) wenn anderen Personen auf den erledigten Hofanteil bereits jura quaesita zustehen, z. B. auf Grund des Testaments, des Erbvertrages, der Ehepacten oder sonstigen Verfügungen des Erblassers oder dritter Personen (z. B. der Vater der Erblasserin hat für ihr Ableben zugunsten ihres Bruders die fideikommissarische Substitution auf den jetzt erledigten Hofanteil statuiert).

Die neue auf §§ 8 und 10 beschränkte Erbfolge könnte durch ein Erbsübereinkommen im Falle a nie und im Falle c nur mit Einverständnis der sonst begünstigten Person, welche auf ihr Aufgriffsrecht verzichten müßte, herbeigeführt werden. Im Falle b kann allerdings der überlebende Ehegatte durch ein vormundschaftsbehördlich genehmigtes Erbsübereinkommen der Interessenten zur Übernahme des Hofanteiles gemäß §§ 8 und 10 berufen werden und zwar auch in dem Falle, wenn das Kind durch das Testament des Erblassers zu dem erledigten Hofanteile berufen worden wäre, denn das Erbsübereinkommen übt gegenüber dem letzten Willen des Testators eine derogative Wirkung aus (vgl. § 27 VerlassenschaftsP.).

Die bei dem Miteigentumsverhältnisse der Ehegatten zur Anwendung gelangende beschränkte neue Erbfolge (§§ 8 und 10) ist für den aufgriffsberechtigten Teil günstiger, als die unbeschränkte neue Erbfolge, denn die weichenden Miterben sind in jenem Falle der Vorteile der §§ 5 und 11 nicht teilhaftig (vorläufiges Miteigentum, Ergänzung der Erbteile, das Vorkaufsrecht).

Deshalb hat gemäß der zitierten Vollzugsverordnung vom 28. Februar 1909, Z. 3 (§ 11) das Abhandlungsgericht Sorge zu tragen, daß der Hofübernehmer den weichenden Kindern die fideikommissarische Substitution einräumt (§ 14, Abs. 3).

Gegenüber dem bisherigen Rechte (der gemeinen Erbfolge) bedeutet das Aufgriffsrecht des Ehegatten bloß im Falle § 14, Abs. 2 eine wertvolle Begünstigung des überlebenden Ehegatten, da er diesfalls nicht mehr auf den guten Willen der Miterben angewiesen ist, um die erledigte Hälfte übernehmen zu dürfen.

Der Fall des § 14, Abs. 3 setzt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes voraus und ist die Rechtslage des Übernehmers eine ähnliche, wie in dem Falle, wenn gemäß 27 VerlassenschaftsP. die Nachlassrealität entgegen der gesetzlichen oder testamentarischen Bestimmung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes übernommen werden soll.

In beiden Fällen des § 14 (Abs. 2 und 3) ist die Stellung des den Hofanteil übernehmenden Ehegatten gegenüber der gemeinen

werden, damit das neue Gesetz von dem überlebenden Ehegatten nicht umgangen werden könne, indem er dann den Hofanteil nach der gemeinen Erbfolge von den Nachkommen des Erblassers gemäß § 27 des Verlass. übernehmen dürfte! Die Gefahr der Umgehung ist jedenfalls minimal, da auch der Ehegatte in den §§ 8 und 10 wesentlich begünstigt wird (siehe weiter)!

Erbfolge insoweit vorteilhafter, als gemäß § 8 der Übernahmewert entweder durch Übereinkommen oder durch die billige Abschätzung („damit der Übernehmer wohl bestehen könne“) bestimmt und die Fälligkeit und Sicherstellung der Erbteile der weichenden Miterben mit möglichster Berücksichtigung seiner Interessen (§ 10) statuiert werden soll.

* * *

III. Die singulären Bestimmungen des § 14 riefen in der Praxis manches Bedenken hervor. Es wird jedenfalls die Mühe lohnen, wenn die wichtigsten in Diskussion gezogen werden:

1. Es fragt sich vor allem, ob § 14, Abs. 3 nur dann zur Anwendung kommt, wenn mindestens eines der weichenden Kinder des Erblassers pflegebefohlen ist, sonst aber, da ein Pfllegschaftsgericht überhaupt nicht einschreitet, die gemeine Erbfolge platzgreift?

Ich glaube, daß die Tendenz des Gesetzes — der Zersplitterung der Bauerngüter vorzubeugen — es zuläßt, daß auch dann, wenn die weichenden Kinder unter gesetzlichem Schutze nicht stehen, der überlebende Ehegatte den Hofanteil gemäß § 14, Abs. 3 übernehme und ihm die Bestimmungen des §§ 8 und 10 des Gesetzes zu gute kommen, natürlich würde es von seiner Zustimmung abhängen, ob den Kindern in einem solchen Falle die fideikommissarische Substitution im Sinne des § 11 der Vollzugsverordnung eingeräumt wird (sind die Kinder pflegebefohlen, kann das Pfllegschaftsgericht die erforderliche Genehmigung von dieser Schutzmaßregel zugunsten der Kinder abhängig machen).

2. Soll die neue auf §§ 8 und 10 beschränkte Erbfolge dann ausgeschlossen sein, wenn der Erblasser, der ein bloßer Miteigentümer des diesem Gesetze unterworfenen Bauernhofes ist, den überlebenden Gatten als Miteigentümer des Hofes, durch Testament oder Erbvertrag zur Übernahme der erledigten Quote beruft (vorausgesetzt, daß infolge der Konkurrenz der Erben oder Legatäre die erbrechtliche Voraussetzung der besonderen Bauernerbfolge zutrifft — § 5 der Vollzugsverordnung —)?

Diese Frage kommt im Leben so oft vor, daß von ihrer Beantwortung die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes in meisten Fällen abhängen wird.

Zum Zwecke der richtigen Lösung dieses Zweifels möge erwogen werden:

Bei Miteigentumsverhältnisse der Ehegatten läßt § 14, Abs. 2 und 3 in den Fällen, wo andere Personen zu der erledigten Quote des Hofes jura quaesita nicht geltend machen können (oder bei Erbsübereinkommen nicht machen wollen), zu, daß der überlebende

Ehegatte nach Maßgabe des §§ 8 und 10 den Hof übernehme, mit anderen Worten, die beschränkte neue Erbfolge findet statt, wenn der Erblasser oder ein Dritter den überlebenden Ehegatten von der Übernahme des Hofanteiles durch anderweitige Verfügungen nicht entsetzt haben. Soll nun der Ehegatte von den Vorteilen der neuen Erbfolge ausgeschlossen sein, da ihn der Erblasser zur Übernahme des Hofanteiles ausdrücklich bestimmt hat?

In dem Falle, als keine Nachkommen des Erblassers vorhanden sind (§ 14, Abs. 2), jedenfalls nicht, sonst geraten wir mit dem Geiste und der Tendenz des neuen Gesetzes in Widerspruch.

Anderz gestalten sich die Dinge, wenn eine Nachkommenschaft da ist, welcher infolge der Berufung des überlebenden Ehegatten zur Übernahme des Hofanteiles der Anspruch auf den Pflichtteil erwächst (§ 14, Abs. 3).

Fassen wir zuerst die verschiedenartige Textierung des zweiten und dritten Absatzes des § 14 ins Auge. Der zweite Absatz definiert das Aufgriffsrecht des Ehegatten als eine Berechtigung („berechtigt“), während der dritte Absatz diesfalls bestimmt: der Ehegatte „kann“ usw. übernehmen.

Diese Ausdruckweise mit Verbindung der erforderlichen Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes, die demonstrative Aufzählung bloß eines Anwendungsfalles („überschuldeter Nachlaß“) deuten daraufhin, daß wir im Falle des § 14, Abs. 3 mit keiner strikten Berechtigung des Ehegatten, sondern mit einem bloßen für zulässig erklärten Erbübereinkommen zu tun haben, welches, wie wir sub 1 erörtert haben, auch bei großjährigen Kindern (ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes) zulässig ist und welches die beschränkte Anwendung der neuen Erbfolge (§§ 8 und 10) begründet.

Sollen dem Ehegatten die Vorzüge dieser Erbfolge abgesprochen werden, wenn er sich — *ceteris paribus* — auf den ausgesprochenen letzten Willen oder Erbvertrag des zur Übernahme des Hofanteiles ihn berufenden Erblassers stützen kann?

Damit den übergangenen Kindern kein Unrecht geschieht, andererseits aber das neue Gesetz nicht in der Regel ausgeschlossen werde, wird der Abhandlungsrichter jedenfalls verantworten können, wenn er bei der Testamentserbfolge (oder bei Erbvertragsfolge), wo der überlebende Ehegatte zur Übernahme des Hofanteiles berufen wird, im Wege des Erbübereinkommens des Übernehmers mit den Kindern das neue Gesetz zur Geltung bringt besonders in den Fällen, wenn der erledigte Hofanteil das im § 1 normierte Ausmaß an und für sich ausweist, wobei natürlich der Hofübernehmer den weichen Kindern — ähnlich wie in dem regelmäßigen Falle des § 14, Abs. 3 — als Entschädigung für die Begünstigungen des §§ 8 und 10 die fideikommissarische Substitution einräumt.

Sollte § 14 in wort- nicht aber sinngetreuer Interpretation der betreffenden Normen gedeutet werden, wobei auch die Tendenz derselben außer Acht gelassen würde — dann müßte man über dem neuen Gesetze den Stab brechen, denn es käme fast nie zur Anwendung!

Schließlich soll nicht unbemerkt bleiben, daß die neue Bauernerbfolge eine Besserung der Rechtslage des überlebenden Ehegatten gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§ 757) bedeutet und dürfte dieselbe im gewissen Sinne als eine Übergangsnorm zu der mit dem Entwurfe der Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 96—103) angebahnten Neuregelung des gesetzlichen Erbrechtes und Pflichtteilsrechtes der Ehegatten angesehen werden.

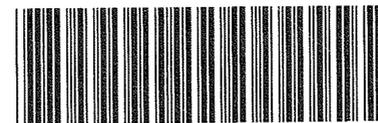
IV. Bezüglich der literarischen Behelfe in der Frage des Auerbenrechtes in die Bauerngüter verweisen wir auf *Mischlers: Österreichisches Staatswörterbuch, zweite Auflage, I. Bd., S. 100* (von Dr. Walter Schiff).

Die historische Entwicklung des böhmischen Auerbenrechtes bis zur Erlassung des neuen Landesgesetzes (vom 7. August 1908, *RGBl. Nr. 68*) ist erschöpfend in Prof. Dr. Em. Tilsch: „*Dědické právo rakouské*“ (1905), I. Teil, S. 148—152 dargelegt worden. Die Entstehungsgeschichte und die nationalökonomische Tragweite des Landesgesetzes besprach neuestens Notar Vincenz Feyerfeil in der „*Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich*“, 1909, Nr. 12—15.



REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S33120